

Annahme des (bedingten) Tötungsvorsatzes

BGH 3 StR 415/16 – Urteil vom 2. Februar 2017 (LG Krefeld); NStZ 2017, 342-345

I. Sachverhalt (verkürzt)

Um den Tresor im Wohnhaus ihres Opfers zu leeren, stiegen mehrere Beteiligte in dessen Wohnung ein. Während ein Täter das Opfer überwand und unter weiterer Gewaltanwendung festhielt, durchsuchten andere die Wohnung erfolglos nach Wertgegenständen. Vor Verlassen des Hauses wurde das Opfer von den im Haus befindlichen Tätern erneut misshandelt (u.a. mit einem Elektroschockgerät sowie durch Überstrecken des Halses) und blieb regungslos liegen. Dabei sollen die Täter es für möglich gehalten haben, dass das Opfer verstirbt, dies aber nicht billigend in Kauf genommen haben. Das LG nimmt an, dass den im Haus Anwesenden beim Verlassen der Wohnung bewusst wurde, dass das Opfer ohne medizinische Hilfe versterben würde. Dennoch unternahmen sie keine Rettungsmaßnahmen.

Das LG hat bei der Tatsachenfeststellung *dolus eventualis* für den Zeitpunkt der Misshandlungen abgelehnt, da die Täter aus Sicht des LG es zwar während ihrer Handlungen für möglich hielten, dass ihr Opfer durch die Gewaltanwendungen sterben könnte, dies aber nicht billigten. Im Zuge der Beweiswürdigung nahm das LG dagegen an, dass den Angeklagten erst bei Verlassen des Hauses (d.h. erst nach den Tathandlungen) bewusst wurde, dass das Opfer zu Tode kommen könnte und bejaht durch die Nichtvornahme von Rettungshandlungen den Vorsatz. Das LG hat die Angekl. wegen Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) in Tateinheit mit versuchten Totschlag durch Unterlassen (§§ 212 I, 23 I, 12 I, 13 I StGB) für schuldig befunden.

II. Entscheidungsgründe

Als Revisionsinstanz nimmt der BGH die Ausführungen des LG über die Erkenntnis der Täter bezüglich der Gefährlichkeit und den Folgen ihres Handels hin. Der BGH rügt lediglich Rechtsfehler, die sich hier in der uneinheitliche Festlegung auf den Zeitpunkt, in dem der Tod des Opfers als möglich angesehen und auch akzeptiert wird, zeigen: Sowohl das Wissens- als auch das Wollenselement des Vorsatzes müssen im Zeitpunkt der Handlung zweifelsfrei vorliegen, um Vorsatz bejahen zu können. Hier hat das LG die getroffenen Feststellungen trotz der selben Tatsachenbasis bei der Beweiswürdigung anders (und für die Angekl. nachteilig) gewertet, indem es das „für möglich halten“ und damit den Tötungsvorsatz erst nach Abschluss der Handlungen bejaht hat. Eine solche Abweichung zwischen Tatsachenfeststellungen und deren Würdigung und die damit verbundene unstetige Annahme von Vorsatz entspricht nicht dem Grundsatz, dass Angekl. nur für schuldig befunden werden können, wenn auch der subjektive Tatbestand mit der erforderlichen Sicherheit erfüllt wurde.

III. Problemstandort

Das Urteil weist darauf hin, dass *dolus eventualis* beim Tötungsvorsatz nicht vorschnell angenommen werden darf: Nur, weil die Täter potentiell lebensgefährdende Handlungen vornehmen, bedeutet dies nicht automatisch, dass sie den Tod des Opfers billigen. Vielmehr sind alle für und gegen den Beteiligten sprechende Umstände des Einzelfalls bei der Bewertung mit einzubeziehen und der jeweilige Täter muss die Gefährlichkeit seines Handelns zumindest erkennen können. Weiterhin müssen das „für möglich halten und billigend in Kauf nehmen“ im Zeitpunkt der Handlung vorliegen.